



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 855.04, 855.05, 855.5

Gemeinderat

- **Drucksache**

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 124 / 2019

zu TOP 5 öffentlich

zur Sitzung am 19. Dezember 2019

Betrifft:

Anpassung der Verträge zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Gemeindewald durch die untere Forstbehörde Tübingen sowie zur Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes durch die Holzverkaufsstelle des Landkreises Tübingen

Beschlussantrag:

vgl. Drucksache

Anlagen:

- Vertragsentwurf zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald
- Vertragsentwurf zur Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes im Körperschaftswald

10.12.2019
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannemacher

SACHDARSTELLUNG :

Die in Baden-Württemberg durch das Einheitsforstamt praktizierte Form von gemeinsamer Waldbewirtschaftung und Holzverkauf im Staats-, Kommunal- und Privatwald wurde vom Bundeskartellamt teilweise als Verstoß gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingestuft und hat daraufhin 2001 gegen das Land ein Verfahren eingeleitet. Es wurde kartellrechtlich beanstandet, dass das Land nicht nur Holz aus dem eigenen Staatswald verkaufte, sondern auch Holz aus Kommunal- und Privatwäldern. Das Verfahren wurde 2018 höchstrichterlich durch Beschluss des Bundesgerichtshofes zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg abgeschlossen.

Auf Grund der zwischenzeitlichen Änderung des § 46 Bundeswaldgesetz und der ohnehin im Koalitionsvertrag festgelegten Ausgliederung des Staatswaldes wird die **Forstverwaltung zum 01.01.2020 jedoch neu organisiert**. Hiermit verbunden ist die Neufassung der gesetzlichen und sonstigen forstrechtlichen Regelungen, ebenfalls zum 01.01.2020.

Der Staatswald im Land geht in eine eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über, die Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes sowie die forstlichen Hoheitsaufgaben verbleiben bei den unteren Forstbehörden der Landkreise (Landesforstverwaltung - LFV). Eine wesentliche Neuerung ist dabei, dass die Waldbetreuung sowie der **Holzverkauf** künftig seitens der LFV **zu Gestehungskosten** angeboten werden müssen.

Die **forsttechnische Betriebsleitung** durch die Zentrale der Forstabteilung des Landkreises bleibt weiterhin **kostenfrei**.

Für die Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Die hierfür zu entrichtenden Kostenbeiträge wurden, basierend auf den Gestehungskosten, neu berechnet und allen Kommunen im Landkreis bereits Ende letzten Jahres mitgeteilt. Zur finanziellen Entlastung der Gemeinde trägt der vom Land gezahlte sogenannte Mehrbelastungsausgleich (MBA) bei. Das Land gewährt der Gemeinde auf Antrag einen finanziellen Ausgleich für die ihr obliegenden besonderen Allgemeinwohlverpflichtungen. Dieser wird vom zu erstattenden Kostenbeitrag abgezogen. Die Höhe des Ausgleiches hängt vom Hiebsatz und vom Flächenanteil des Erholungswaldes des einzelnen Forstbetriebes ab und bewegt sich in einem Rahmen von 10 bis 30 EUR je Hektar Waldfläche. Der MBA soll die erhöhten Aufwendungen abdecken, die dem Kommunalwald für die Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung durch die gesetzlich festgelegte Sachkundeanforderung für den Revierdienst und die planmäßige Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

Der Entwurf des Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst ist als **Anlage 1** beigefügt. **Der Vertrag kann aus rechtlichen Gründen erst nach Inkrafttreten der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und sonstigen forstrechtlichen Regelungen nach dem 01.01.2020 unterzeichnet werden.**

Der Holzverkauf wird weiterhin (wie seit 2015) von der kreiskommunalen Holzverkaufsstelle des Landkreises durchgeführt. Der entsprechende Vertragsentwurf ist als **Anlage 2** beigefügt. Beim Holzverkauf handelt es sich um eine Tätigkeit der Wirtschaftsverwaltung. Die hierfür zu entrichtenden Kostenbeiträge wurden auf der Grundlage der Gestehungskosten berechnet. Der Kreistag hat der Fortführung der Holzverkaufsstelle beim Landkreis Tübingen am 09. Oktober 2019 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenbeiträge (EUR)	bisher	ab HHJ 2020	Veränderung
Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes	17.214	20.500 ¹⁾	3.286
Tätigkeiten des Holzverkaufs	1.900 ²⁾	8.900	7.000

1) Der Mehrbelastungsausgleich ist berücksichtigt.

2) Mittelwert aus den Jahren 2017 und 2018.

Die Kostenbeiträge für den Holzverkauf werden auf der Grundlage der tatsächlich verkauften Holzmenge (Fm) im jeweiligen Abrechnungsjahr berechnet.

Der für 2020 angegebene Wert ist insofern ein Durchschnittswert, berechnet im Anhalt an den Hiebsatz der Forsteinrichtung.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Verwaltung befürwortet den Abschluss beider Verträge. Die schon bisher von der unteren Forstbehörde übernommenen Tätigkeit im forstlichen Revierdienst, sowie die schon bisher von der eingerichteten Holzverkaufsstelle des Landkreises Tübingen übernommenen Tätigkeit bei der Holzvermarktung sollten verstetigt werden. Aus Qualitätsgründen und aufgrund der gut aufgestellten Organisationen innerhalb des Landratsamtes Tübingen ist aus Sicht der Verwaltung das Angebot derzeit konkurrenzlos bzw. es könnte nur mit sehr hohem Aufwand eine individuelle Lösung konstruiert werden. Hierfür sieht die Verwaltung derzeit keine Notwendigkeit, vor allem auch im Hinblick auf mögliche Kalamitäten wie Sturmereignisse, etc.

Klargestellt werden muss in diesem Zusammenhang auch, dass die ansteigenden Kosten rechtlich bedingt sind, da die angebotenen Leistungen zwingend zu Gestehungskosten angeboten werden müssen.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des **Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst** durch die untere Forstbehörde Tübingen - vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden neuen gesetzlichen Regelungen ab dem 01.01.2020 - zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des **Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes** durch die Holzverkaufsstelle des Landkreises Tübingen zu.